

Satzung
des
TC Püttlingen e. V.

Gültig ab dem 19.03.2018

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet Tennisclub Püttlingen e.V. Der Sitz des Vereins ist Püttlingen.

Er ist beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60 AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Farbe

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Folgenden:

1. Ordentliche Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht.

2. Jugendmitglieder:

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; bei Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen und sind stimmberechtigt und wählbar mit Eintritt der Volljährigkeit.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitglieds.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 6 Disziplinar-Regelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sportdisziplin, gegen die Vereinsinteressen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

a) Verweis

b) Verbot zur Benutzung der Freiplätze und Halle bis zu 3 Wochen

2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sportdisziplin, gegen Vereinsinteressen oder gegen Anordnungen des Vorstandes in ganz erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung eine Sperre für die Freiplätze und Halle von mehr als 3 Wochen als Disziplinarmaßnahme beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Abstimmung hierzu ist geheim.

3. Der Bescheid über eine Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied durch den Vorstand mit Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt ist von dem Mitglied schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er ist grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss vor Ablauf des Geschäftsjahres, also 31.12., dem Vorstand zugegangen sein.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, wie beispielsweise:

- a) schwere oder wiederholte Schädigung des Vereins
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Sportdisziplin
- c) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
- d) strafrechtliche Verurteilung
- e) Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder der Aufnahmegebühr nach schriftlicher Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 3 Wochen mit Hinweis auf die Versäumnisfolgen.

2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen.

3. Das ausgeschlossene Mitglied kann hier gegen binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

4. Der Vorstand hat die Verpflichtung, diese Angelegenheit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird die Möglichkeit eingeräumt, nach § 13 Abs.2 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erwirken.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds nach Abs.1 Buschstabe e) erfolgt automatisch, d.h. der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Eine Revisionsmöglichkeit dieses Bescheides nach Punkt 3-5 entfällt.

7. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins richtet und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

2. Gehören mehrere Mitglieder einer Familie dem Verein aktiv an, werden Beitragsermäßigungen gewährt. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

3. Alle Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge bis spätestens 31.03. zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung wird nach §8 Abs.1 Buchstabe e) verfahren. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag unter Angabe der Gründe Abweichendes mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4. Bis zur Bezahlung der Jahresbeiträge darf das betreffende Mitglied die Freiplätze nicht benutzen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre in der Weise gewählt, dass im ersten Jahr der Vorsitzende, der 1. Beisitzer, der 3. Beisitzer, der Schriftwart sowie der Jugendwart und im 2. Jahr die restlichen Vorstandsmitglieder zur Wahl anstehen.

Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Wahl per Akklamation ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. bis zu 5 Beisitzer

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Arbeitsausschüsse zu berufen, die Empfehlungen an den Vorstand ausarbeiten. Die Beisitzer können Mitglieder der betreffenden Ausschüsse sein.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Davon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand legt die Platz- und Spielordnung fest. Er hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
5. Die Vorstands- und Mitgliederversammlungen usw. werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftwart hat über die Versammlungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Die Niederschriften sind von dem zuletzt in der Versammlung tätigen Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere Vorstandsmitglieder, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr.26a EStG bestimmten Höhe ausgeübt werden. Über die jeweilige konkrete Höhe entscheidet der Vorstand per Beschluss.
9. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Falls Vorstandsmitglieder auf den Ersatz der ihm entstandenen Auslagen verzichtet, so ist der Verein berechtigt, eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) auszustellen. Auf die Regelungen der § 27 Abs.3 und § 670 BGB sowie § 10b Abs.3 Satz5 EStG wird Bezug genommen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

Sind die vorgenannten Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den in § 3Nr.26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind die vorgenannten Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 12 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Berufung eines Vereinsmitglieds in dem Vorstand den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31.März statt. Sie wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Einberufung in Textform (schließt E-mail und Fax ein) einberufen.

Mindestens 12 Mitglieder können schriftlich bis 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung beantragen.

2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden auf Verlangen eines ausgeschlossenen Mitgliedes gemäß §8 Abs.5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

§ 14 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, kann der Vorsitzende nach einer Wartezeit von 1/2 Stunde eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hiervon ausgenommen sind Mitgliederversammlungen nach § 17.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Bestellung der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Auflösung des Vereins

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernde Satzungsbestimmung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sein.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §4 Abs.3 Ehrenmitglieder ernennen. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Geschäftsführung und Kassenprüfer

Kassenbelege werden von dem Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet.

Satzung TC Püttlingen

19.03.2018

Der Schriftwart erledigt die anfallende Korrespondenz und arbeitet die Tätigkeitsberichte für die Mitgliederversammlung aus. Schriftverkehr ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassenabschlüsse zu überprüfen. Sie berichten hierüber schriftlich der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt, falls erforderlich, einen Liquidator. Sie entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen des Vereins soll übertragen werden an den Demenz-Verein e.V. Köllertal, Völklinger Str. 9, 66346 Püttlingen.

Püttlingen, 19.03.2018